

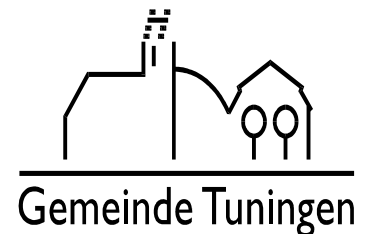
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2020-000063

öffentlich

Az.: 022.3, 902.05

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 15.10.2020

TOP: 7

Sachstandsbericht Umstellung § 2b UStG

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

In der Sitzung am 10.10.2019 hat die Verwaltung über den aktuellen Sachstand zur Umstellung auf den § 2b UStG berichtet. Inzwischen haben sich Änderungen ergeben, die dem Gemeinderat in dieser Vorlage dargestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

Rechtliche Änderung:

Bisher waren die Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe steuerpflichtig:

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde das bisher nicht an die europäischen Standards angepasste System der Umsatzbesteuerung von jPdöR reformiert. Der § 2b UStG ersetzt die alte Regelung des § 2 Abs. 3 UStG seit dem 01.01.2016.

Zur Umsetzung wurde allerdings bisher bereits über § 27 Abs. 22 UStG eine großzügige Übergangsregelung bis 31.12.2020 geschaffen.

Danach konnte über das Jahr 2016 hinaus von der alten Regelung des § 2 Abs. 3 UStG Gebrauch gemacht werden. Die hierfür nötige Beantragung wurde gegenüber dem Finanzamt Villingen-Schwenningen fristgerecht vor dem 31.12.2016 abgegeben (Beschluss des Gemeinderats vom 10.11.2016).

Bisher musste ab dem 01.01.2021 allerdings zwingend § 2b UStG zur Anwendung kommen. Durch das am 05.06.2020 beschlossene CORONA-Steuerhilfegesetz wurde die bisherige Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG durch § 27 Abs. 22 a UStG bis zum **31.12.2022** verlängert:

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.“

Die Optionserklärung, die die Gemeinde Tuningen gegenüber dem Finanzamt abgegeben hat, gilt bis 31.12.2022 weiter, sofern sie nicht widerrufen wird.

Projektstand:

Die Gemeinde Tuningen hat sich dazu entschlossen dieses Projekt nicht alleine zu stemmen, sondern über ein Gemeinschaftsprojekt in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen aus der Region und der Beratungsfirma SWS Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH zu realisieren.

Insgesamt nehmen neun Kommunen und eine Verwaltungsgemeinschaft an diesem Projekt teil. Die Beratungsfirma SWS Schüllermann übernimmt hierbei die Betreuung, Organisation und Strukturierung, um eine reibungslose Zusammenarbeit im Gemeinschaftsprojekt zu gewährleisten.

In abgestimmten Projektschritten werden alle notwendigen Aufgaben durchgeführt, um die Kommunen für die Umstellung auf die Neuregelung des § 2b UStG vorzubereiten und im Umgang mit der Neuregelung Sicherheit zu geben. Hierzu finden insgesamt fünf Workshops statt. Die Auftaktveranstaltung (Workshop I) fand am 03.06.2019 statt. Am 05.12.2019 fand der Workshop II statt.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Workshop III nicht wie geplant am 16.06.2020 stattfinden und wurde auf den 23.09.2020 verschoben. Da die verbleibende Zeit bis 31.12.2020 für die Durchführung der beiden letzten Workshops viel zu knapp bemessen ist, hat sich die Firma SWS Schüllermann dazu entschlossen den geschlossenen Vertrag kostenlos bis zum 31.03.2021 zu verlängern.

Die weiteren Workshops sind daher wie folgt eingeplant:

	Planung	Tatsächlicher Termin
Workshop IV	23.09.2020	27.01.2021
Workshop V	03.12.2020	02.03.2021

Verlängerung der Übergangsfrist bis 31.12.2022

Aufgrund der vielen parallel laufenden Projekte in der Finanzverwaltung, sowie der temporären Übernahme von Aufgaben im Bereich der Hauptverwaltung, schlägt die Verwaltung vor, die Übergangsfrist bis 31.12.2022 zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass viele Fälle anhand der derzeitigen gesetzlichen Regelung noch nicht abschließend beurteilt werden können. Es herrscht in der Rechtsentwicklung des § 2b UStG eine sehr hohe Dynamik, was immer wieder eine nochmalige Überprüfung bereits beurteilter Fälle notwendig macht. Viele Sachverhalte können nicht abschließend beurteilt werden, da eine endgültige Aussage des Bundesfinanzministeriums noch aussteht. Für die Gemeinde Tuningen entstehen daher keine Nachteile.

Sollte sich im Laufe des Jahres 2021 abzeichnen, dass eine Umsetzung des § 2b UStG ab dem 01.01.2022 sinnvoll ist, kann die Optionserklärung, die an das Finanzamt abgegeben wurde, widerrufen und das neue Recht ab dem 01.01.2022 angewandt werden.

Verlängerung des Gemeinschaftsprojekts bis 30.06.2023

Die Beratungsfirma Schüllermann hat über das derzeit laufende Gemeinschaftsprojekt hinaus eine Verlängerung bis zum 30.06.2023 angeboten.

Folgende Leistungen sind vorgesehen:

- drei Workshops
- zwei sechzigminütige, individuelle, webbasierte Besprechungstermine pro Kommune
- telefonische Betreuung
- Projektkoordination und -betreuung
- Teilnahme an jährlich mindestens zwei Online-Seminaren zu steuerrelevanten, buchhalterischen und haushaltsrechtlichen Themen
- Ermäßigung von 5 % auf Beratungsleistungen
- Ermäßigung von 25 % auf Online-Seminare, Seminare und Tagungen

Bei der derzeitigen Anzahl an teilnehmenden Kommunen würde dies einen Betrag von 96,00 € netto pro Monat, bzw. 2.592,00 € netto für die Vertragslaufzeit bis 30.06.2023 bedeuten.

Aufgrund der Komplexität der Thematik und der hohen Dynamik in der Rechtsentwicklung sieht die Verwaltung die Verlängerung des laufenden Gemeinschaftsprojekts als vorteilhaft an.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandbericht zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Übergangsfrist bis 31.12.2022 auszunutzen.
3. Der Gemeinderat beschließt das Gemeinschaftsprojekt bis zum 30.06.2023 zu verlängern und die erforderlichen Mittel im Haushaltplan 2021 bereitzustellen.